Markt Obergünzburg

Landkreis Ostallgäu

Satzung des Marktes Obergünzburg für den Bebauungsplan "Salach-Sint" nach § 13 a BauGB

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90), dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Bayer. Denkmalschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes "Salach-Sint" liegt im südlichen Bereich der Ortslage Obergünzburg östlich der Straße "Oberer Markt" (St 2012) und südlich der Straße "Salachweg". Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl.-Nr.: 408 und 409/2 sowie zu 388/4 Straße "Salachweg" TF, 409/3 Straße "Oberer Markt" TF, 397/4 und zu 408/2 Gemeindestrasse TF der Gemarkung Obergünzburg.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Salach-Sint" besteht aus dem nachfolgenden textlichen Teil mit den Bereichen A bis E und dem zeichnerischen Teil - Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1: 1000 mit Zeichenerklärungen - , jeweils in der Fassung vom 02.10.2007. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung i. d. F. vom 02.10.2007 beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 17 "Salach-Sint" tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Obergünzburg, 0 8. 0 KT. 2007

Lars Leveringhaus, 1. Bürgermeister

Textlicher Teil

zum Bebauungsplan Nr. 17 "Salach-Sint"

A Rechtsgrundlagen

1.	Baugesetzbuch	(BauGB) Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I 2004 S. 2414), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3.Mai 2005 (BGBI. I 2005 S. 1224), Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I 2005 S. 1818), Art. 3 des Gesetzes vom 5. Sept. 2006 (BGBI. I 2006 S. 2098), Art. 19 des Gesetzes vom 13. Dez. 2006 (BGI. I 2006 S. 2878), Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.Dez. 2006 (BGBI. I S 3316).
2.	Baunutzungsverordnung	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI S. 466).
3.	Planzeichenverordnung	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1996 (BGBI S. 58/1991 S. 58).
4.	Bayerische Bauordnung	(BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBI S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVB S. 439).
5.	Bayerisches Natur- Schutzgesetz	(BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBI S. 593), geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1990 (GVBI S. 532).
6.	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	(GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 136).
7.	Bayerisches Denkmal- schutzgesetz	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG vom 25. Juni 1973 (GVBI S. 328), zuletzt ge- ändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBI S. 622) – BayRS 2242-1-K.
8.	Gesetz über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung	(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.Febr. 1990 (BGBI. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBI. I S. 1950)

Textliche Festsetzungen In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO).
- 1.2 Unter Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauNVO werden die gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Ziffer 5 Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf angewendet werden.
- 2.2 Die in der Planzeichnung angegebenen Werte gelten als Obergrenze.
- 2.3 Die Zahl der Wohnungen wird pro Gebäude auf max. 2 Wohneinheiten begrenzt.

3. Bauweise / Stellung der Gebäude / Grundstücksgröße (§ 22 BauNVO)

- 3.1 Offene Bauweise (22 Abs. 2 BauNVO). Es sind nur Einzelhäuser, teilweise auch Doppelhäuser zulässig.
- 3.2 Die überbaubare Fläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Für Garagen gilt auch die Abgrenzung durch Planzeichen Nr. 15.3 der Planzeichenverordnung (PlanZVO).

Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB):

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO kann die Baugrenze um bis zu 1,50 m für einzelne Gebäudeteile wie beispielsweise Vordach, Erker, Lichtschacht, Treppenstufen u. dgl. überschritten werden.

- 3.3 Die Stellung der Gebäude ist durch die in der Planzeichnung eingetragene Firstrichtung festgesetzt; für untergeordnete Bauteile wie Quergiebel, Wiederkehr, Dachgauben, Garagen und dgl. kann von der dargestellten Hauptfirstrichtung abgewichen werden. Dort, wo von der Firstrichtung generell abgewichen werden kann, ist in der Planzeichnung die Hauptfirstrichtung wahlweise dargestellt.
- 3.4 Mindestgröße der Baugrundstücke: Einzelhausbebauung mindestens 464 m², Doppelhausbebauung pro Doppelhaushälfte mindestens 231 m².

4. Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Pro Wohneinheit (WE) sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Der Stellplatz vor der Garage darf nicht auf die Anzahl notwendiger Stellplätze angerechnet werden. Die Stellplätze müssen jederzeit und einfach zu erreichen sein. Die Eingangs- und Zufahrtsbereiche sind deshalb als offene Hofräume ohne Einfriedung zur Straße zu gestalten.

- 4.2 Garagen und überdachte Stellplätze dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen oder der durch eine Linie gemäß Ziffer 15.3 der Planzeichenverordnung (PlanZVO) bestimmten überbaubaren Flächen errichtet werden; Stellplätze auch außerhalb. <u>Hinweis:</u> Bezüglich grenznaher Garagen siehe auch C Ziffer 1.4 dieser Satzung.
- 4.3 Garagen und Nebengebäude sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen. Carports sind erlaubt. Dachbegrünung ist zulässig. Dort, wo das Dach der Garage im Hangbereich als Terrasse ausgebildet werden kann, ist auch ein Flachdach zulässig; dabei ist die gesetzliche Abstandsfläche nach der BayBO einzuhalten.
- 4.4 Garagen im Keller sind unzulässig, es sei denn, sie können hangaufwärts unmittelbar von der Straße aus im Untergeschoss erreicht werden, siehe auch Anlage 2 der Satzung Quer- und Längsschnitte.
- 4.5 Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen bis zu einer Grundfläche von 12 m² und mit einem umbauten Raum bis max. 40 m³ umbauten Raum sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Sie müssen von der Hinterkante Straße einen Abstand von mind. 2,00 m einhalten. Im übrigen gilt die Abstandsflächenregelung der BayBO.

5 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen gemäß der unter D Hinweise und Empfehlungen Ziffer 5 genannten Vorschlagsliste zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten. Dabei sind pro 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum der Wuchsklasse II oder zwei Obstbäume zu pflanzen und zwar mindestens in den Qualitäten:

Pflanzgüte für Bäume:

Hoch- oder Halbstamm zweiter Wuchsordnung, 2 x verpflanzt, mit Ballen.

Pflanzgüte für Obstbäume:

Halbstamm, Kronenansatz 1,60 m oder

Hochstamm, Kronenansatz 1,80 m.

Pflanzgüte für Sträucher: 2 x verpflanzt, 60-100 cm.

- 5.2 Bei Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist ein Schutzabstand von mindestens1,0 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind in Absprache mit dem Kabeleigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.
- 5.3 Die öffentlichen Flächen innerhalb des Straßenraumes die nicht befahren werden, sind als extensive Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die entlang der Planstraße neben der Fahrbahn seitlich verbleibende Fläche ist als Schotterrasen auszubilden. Die Einfahrten zu den Grundstücken sollen gepflastert werden; hierbei soll eine Absprache mit den Materialien der Garagenvorplätze auf dem Privatgrundstück erfolgen.
- 5.4 Die Anpflanzung der privaten Grünflächen hat spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude zu erfolgen.

6 Verkehrsflächen

- 6.1 Die Verkehrsflächen werden befestigt, die Randflächen in wassergebundener Decke, befahrbar, ausgeführt.
- 6.2 Die in die Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art, wie Anpflanzungen, Ablagerungen, Stapelungen usw. ab einer Höhe von 0,80 m über Straßenoberkante freizuhalten. Die Anlage von Stellplätzen, Garagenvorplätzen sowie Zu- und Ausfahrten ist im Sichtdreieck unzulässig.

- 7 Flächen für Versorgungsleitungen und Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12.13 BauGB)
 - 7.1 Bauliche Anlagen für die Versorgung (Trafostation) sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
 - 7.2 Alle der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit Art. 91 BayBO)

1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen

1.1 Für die einzelnen Gebietsteile WA-1 bis WA-2 werden nachfolgende Bestimmungen getroffen.

Gebiet- steil	GRZ	Wandhöhe max.	Dach- neigung	Bauweise	Giebelbreite max.	Anzahl der Vollgeschosse		
WA-1	0,35	4,80 m	25° - 35°	E, O	11,50 m	I+D		
WA-2	0,35	4,80 m	25° - 35°	E und DH, O	11,50 m	I+D		
Bei WA-1 und WA-2 gilt folgende Alternative, siehe auch nachfolgender Hinweis b):								
	0,35	5,60 m	18°- 24°	E, O	10.50 m	I+D		

Erklärungen:

- E = Einzelhausbebauung, DH = Doppelhausbebauung, DHH = Doppelhaushälfte
- O = Offene Bauweise
 - Die Wandhöhe wird definiert: senkrechte Entfernung von Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss bis Oberkante Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand, siehe auch Anlage 2 der Satzung Quer- und Längsschnitte. Auf jeden Fall ist die talseitige Wandhöhe von 6,80 m einzuhalten und zwar gemessen von Oberkante natürlichem Gelände bis OK Dachhaut, gemessen in der Verlängerung der Außenwand.
- I+D = Zweigeschossige Bauweise, wobei das 1. Obergeschoss als Dachgeschoss auszubilden ist.

Hinweise:

- a) Die Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses wird in Meter über NN für jedes einzelne Baugrundstück festgelegt, siehe Anlage 1 (Liste mit Höhenangaben) dieser Satzung.
- b) Zur Gebäude- und Dachform siehe Begründung Ziffer 5.3 c Skizze Abbildung 1 Variante A. Der unter Variante A dargestellte Haustyp mit 2,50 m Kniestock ist in dem mit WA-1 und WA-2 bezeichneten Gebietsteil alternativ zulässig. Die zulässige Wandhöhe beträgt hier maximal 5,60 m.
- 1.2 Für sämtliche Gebäude sind nur Satteldächer zulässig; die Dachflächen sind rechteckig auszubilden. Die Dachflächen können gegeneinander versetzt (Belichtung der nördlichen Räume) und der First kann außermittig angeordnet werden (Vergrößerung einer Dachfläche zur Aufnahme von Solarplatten).

- 1.3 Die Dacheindeckung hat mit kleinteiligen Dachplatten in naturroter Farbe zu erfolgen. Solar- und Kollektorplatten auf dem Dach sind zulässig, jedoch keine Aufständerungen.
- 1.4 Für die Abstandsflächen von Gebäuden gelten die Bestimmungen der BayBO. Bei Garagen entlang der Nachbargrenze kann die Garage auch mit einem Abstand von 1,50 m errichtet werden. Sie gilt als Grenzgarage.

1.5 Für Dachaufbauten gilt:

Maximal ein Quergiebel pro Dachseite, alternativ maximal zwei Dachgauben pro Dachseite. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand beträgt mindestens 2,00 m. Bei 18° bis 24° Dachneigung sind Dachaufbauten unzulässig. Im übrigen richtet sich die Gestaltung der Dachaufbauten nach den "Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Gebäuden" gemäß Anlage 3.

1.5.1 Auf den Dachflächen dürfen Solar- und Photovoltaikanlagen montiert werden. Diese sind in die Dachflächen zu integrieren; eine Aufständerung dieser Anlagen ist nicht zulässig.

1.6 Der Dachüberstand darf betragen:

am Giebel von 0,90 m bis 1,30 m und an der Traufe von 0,80 m bis 1,10 m.

Abschleppungen über Freisitz, Hauseingang und Balkonen, auch als angesetzte Pultdächer, sind erlaubt.

- 1.7 Bei der Außengestaltung sind nur verputzte Fassaden mit hellem Anstrich zugelassen; desgleichen Bauteile aus Holz. Zulässig sind außerdem Gebäude in Holzbauweise und mit Holzverschalung verkleidete Massivbauten.
- 1.8 Abstand der Garagen von der Straße: Für die Stellung der Garagen wird bestimmt, dass sie einen Abstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten haben. Carports sind mindestens 0,50 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zu setzen.

2. Einfriedungen / Freiflächengestaltung / Oberflächenwasser

- 2.1 Die Höhe der Einfriedungen wird auf 0,75 m Höhe beschränkt. Sie sind ohne Sockel auszuführen. Die Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind nur in Form von einfachen Holzzäunen aus Latten oder waagerechten Stangen/Brettern oder als Metallzäune ohne Zierrat zulässig.
- 2.2 Das anfallende Oberflächenwasser (z. B. von Garagenvorplätzen und privaten Wegen) darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden. Es soll auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht oder in einen Regenwassersammelschacht eingeleitet werden.
- 2.3 Veränderungen der Geländeoberfläche sind nur max. bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Die Geländeunterschiede sind mit natürlichen Böschungen mit flachen Neigungen (2,5:1) auszugleichen. Entlang der Nachbargrenze dürfen keine Veränderungen des Geländes vorgenommen werden. Die Nutzung von Erdwärme ist zulässig.
- 2.4 Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht eingefriedet werden. Dies gilt bei den Häusern Nr. 10 bis 15 entlang der Straßenflucht. Die Einzäunung kann erst in Flucht der straßenseitigen Hauswand bis zur seitlichen Grenze beginnen.
- 2.5 Abgrabungen über 20 qm sind nicht zulässig.

2.6 Freiflächengestaltung:

Die nicht bebauten Flächen des Baugrundstücks sind unter Hinweis auf Artikel 5 BayBO gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Für das Baugesuch wird empfohlen, die Freiflächengestaltung mit der Kreisfachberatung für Gartenkultur des Landkreises Ostallgäu abzustimmen.

3. Werbeanlagen

- 3.1 Werbeanlagen dürfen durch Größe und Gestaltung nicht aufdringlich wirken und das Ortsund Landschaftsbild nicht wesentlich stören; auffallende Leuchtfarben dürfen nur untergeordnet Verwendung finden. Nachtbeleuchtung ist nicht zulässig.
- 3.2 Werbeanlagen auf dem Dach und solche, die ausschließlich auf die freie Landschaft hin ausgerichtet sind, sind unzulässig. Sonstige Werbeanlagen in Form von Firmennamen und -logos sind max. 0,80 m x 1,00 m zulässig. Soweit sie nicht an der Hauswand montiert sind, ist ihre Höhenlage auf 3,00 m über dem Gelände zu beschränken.

D Hinweise und Empfehlungen

1. Landwirtschaftliche Emissionen

Die von der Landwirtschaft ausgehenden Emissionen müssen hingenommen werden. Sie sind unvermeidlich und müssen deshalb einschließlich dem Viehtrieb und dem landwirtschaftlichen Verkehr geduldet werden.

2. Denkmalpflege

Bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde sind die Erdarbeiten einzustellen und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, München oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu unverzüglich zu verständigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Artikel 8 Abs. 1 bis 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) an die oben genannten Stellen unterliegen.

3. Oberboden

Bei den notwendigen Erdarbeiten ist der Sicherung des Oberbodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäß § 202 BauGB ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

4. Oberflächenwasser

Aufgrund der durchgerührten Bodenuntersuchungen ist im gesamten Baugebiet kein sickerfähiger Untergrund vorhanden. Eine Einleitung der Dach- und teilweise befestigten Stellflächen erfolgt in den gemeindlichen Mischkanal.

Bezüglich des wild abfließenden Hangwassers hat sich jeder Bauherr selbst durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Es wird empfohlen, den Keller als wasserdichte Wanne auszubilden. Die Einleitung von Drainagen in den Mischwasserkanal ist nicht erlaubt. Hinweis:

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln–TRENGW in Verbindung mit dem DWA Arbeitsblatt A 138 ist zu beachten.

5. Gehölzauswahl für die Durchgrünung der Baugrundstücke

Die Straucharten können aus nachfolgender Liste ausgewählt werden:

Sträucher, Mindestqualität: 2 x v. H. 60 – 100 cm Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel Prunus spinosa Schlehe Corylus avelana Haselnuss Euonymus europaeus Pfaffenhüttchen Ligustrum vulgare Liquster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Markt Obergünzburg Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet "Salach-Sint"

Zusätzlich kommen standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern und Wildrosen in Betracht.

Fremdländische Gehölze sowie rot- und gelblaubige bzw. blaunadelige Gehölze dürfen innerhalb des Plangebietes nur mit einem Anteil von 25 % verwendet werden."

Neben Obstgehölzen können für die Grünflächen auch folgende Arten ausgewählt werden, wobei auf Bäume der 1. Wuchsklasse verzichtet wurde:

(1) Bäume 2. Wuchsklasse

Mindestqualität: 3 x v. H. 251 – 300 cm

Acer campestre

- Feldahorn

Sorbus aucuparia

- Vogelbeere

Prunus avium

- Vogelkirsche

Betula pendula

- Birke

Carpinus betulus

- Hainbuche

6. Abfallentsorgung

Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an Straßen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken an die anfahrbare Straße zur Leerung aufzustellen.

7. Versorgungsleitungen

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen ist rechtzeitig mit den jeweiligen Maßnahmenträgern Verbindung aufzunehmen. Bei Pflanzmaßnahmen (Wurzelraum) sind die jeweiligen Vorschriften der Maßnahmeträger zu beachten.

Es folgen nach der Begründung die Anlagen:

Anlage 1: Liste der Bauplatzgrößen mit Angaben der Höhe in Meter über NN bezogen auf

EG Rohfußboden,

Anlage 2: Quer- und Längsschnitte

Anlage 3: "Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Gebäuden"

<u>Anlage 4:</u> Merkblatt zur Bauleitplanung der Kreisbrandinspektion Ostallgäu

Verfahrensvermerke:

- Aufstellungsbeschluss vom 08.05.2007 und Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens nach § 13 a BauGB
- 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 15.05.2007.
- Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 13 a BauGB) mittels ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.07.2007 in der Zeit vom 23.07.2007 bis 07.09.2007
- 4. Beteiligung der Behörden und Stellen Träger öffentlicher Belange (§ 13 a BauGB) mit Schreiben vom 19.07.2007 und Termin bis 07.09.2007.
- 5. Satzungsbeschluss am 02.10.2007
- 6. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 09. Oktober 2007. Der Bebauungsplan "Salach-Sint" ist damit in Kraft getreten.

Obergünzburg, den 0 9. 0KT, 2007

Lars Leveringhaus, 1. Bürgermeister